AUSGABE 1 | 2020

revimagazin

Neuigkeiten rund um die Revimag Treuhand AG

Gastbeitrag

Bewertungsansätze bei Forderungen aus Lieferungen / Leistungen und bei Vorräten 1-2

Steuern / Vorsorge / Finanzen 3

Teamanlass: Auf der Königin der Berge 4

Bewertungsansätze bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und bei Vorräten

Die Artikel 960 OR bis Artikel 960d OR regeln die Bewertung der Aktiven in der Jahresrechnung. Der vorliegende Artikel gibt einen kurzen Überblick über die Begrifflichkeiten sowie über mögliche Bewertungsansätze bei Forderungen aus L. + L. sowie bei Vorräten.

Grundsätzliches

Artikel 959 Absatz 2 OR definiert Aktiven als bilanzierungspflichtige Vermögenswerte, wenn aufgrund vergangener Ereignisse darüber verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann. Alle anderen Vermögenswerte dürfen nicht bilanziert werden.

Gemäss den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung gilt das Vorsichtsprinzip. Aktiven dürfen höchstens zu dem Wert bilanziert werden, welcher der Unternehmung tatsächlich zukommt.

Wertminderungen werden mittels Wertberichtigung oder mittels Abschreibung berücksichtigt.

Definition Forderungen aus L. + L.

Als Forderungen aus L. + L. gelten alle unerfüllten Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen, die erbracht und fakturiert worden sind. Ansprüche aus nichtbetriebstypischen Lieferungen und Leistungen sind unter den übrigen kurzfristigen Forderungen auszuweisen.

Immobilien-News

Miete

Mietwohnungen in schönem Wohnquartier
Melchnaustrasse 4, 4934 Madiswil

Sind Sie auf der Suche nach einer Wohnung, welche Ihren Ansprüchen gerecht wird? Die neuwertigen, hellen und hochwertigen 3.5-ZW bis 5.5-ZW an der Melchnaustrasse, Madiswil lassen keine Wünsche offen.

Bezugstermin: nach Vereinbarung
Detaillierte Informationen:
www.revimag.ch
Kontakt: 062 748 31 41

Verkauf

Eigentumswohnungen
Stegmatt 24, 6264 Pfaffnau

Investieren Sie in die eigene Kapitalanlage oder erfüllen Sie sich Ihren Wohntraum. Das Mehrfamilienhaus liegt zentral und bietet Ihnen viel Charme aufgrund der ländlichen Umgebung. Es sind variable Grundrisse möglich.

Verkaufspreis:
3.5-Zimmerwohnung ab CHF 580'000.00
4.5-Zimmerwohnung ab CHF 650'000.00
5.5-Zimmerwohnung ab CHF 730'000.00
6.5-Zimmerwohnung CHF 985'000.00
Detaillierte Informationen:
www.stegmatt.ch
Kontakt: 062 748 31 49

Definition Vorräte

Die Vorräte umfassen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Halbfabrikate, Fabrikate (Aufträge) in Arbeit, Fertigfabrikate und Handelswaren. Auch andere zur Veräusserung bestimmte Vermögenswerte werden wie Vorräte behandelt. Dabei ist in erster Linie der Verwendungszweck entscheidend: Ein Fahrzeughändler weist seine durch die Mitarbeiter genutzten Fahrzeuge im Anlagevermögen unter den Sachanlagen aus, während die zum Verkauf bestimmten Fahrzeuge Vorräte darstellen.

Bewertung der Forderungen aus L. + L.

Im Normalfall sind Forderungen mit ihrem Nominalbetrag in die Bilanz einzusetzen. Forderungen in Fremdwährungen sind zum Stichtagskurs per Bilanzstichtag umzurechnen. Für zu erwartende Forderungsverluste ist eine angemessene Wertberichtigung (Delkredere) zu bilden. Dabei werden in einem ersten Schritt basierend auf der Einschätzung des bilanzierenden Unternehmens Einzelwertberichtigungen ermittelt. Auf den restlichen Guthaben werden Pauschalwertberichtigungen gebildet, welche aufgrund von Erfahrungen der Vergangenheit unter Berücksichtigung der erwarteten Entwicklung zu ermitteln sind.

Im Kanton Luzern ist ein pauschales Delkredere von 10% steuerlich akzeptiert. Dabei wird (im Unterschied zu anderen Kantonen) nicht zwischen In- und Auslandguthaben unterschieden. Werden Einzelwertberichtigungen gemacht, werden pauschale Wertberichtigungen auf den Restforderungen nur im Umfang von 5% akzeptiert.

Bewertung der Vorräte und angefangene Arbeiten

Für die Vorräte gilt das Niederstwertprinzip: Liegt in der Folgebewertung der Veräusserungswert (Marktwert) unter Berücksichtigung noch anfallender Kosten per Bilanzstichtag unter den Anschaffungs- und Herstellkosten, so muss dieser Wert eingesetzt werden.

Im Kanton Luzern ist auf den Warenvorräten der Warendrittel steuerlich akzeptiert, d.h. die Bewertung darf zu 2/3 der Anschaffungs- und Herstellkosten bzw. dem Marktwert erfolgen.

Bei den angefangenen Arbeiten wird zwischen Industriebetrieben und Bauunternehmungen bzw. Dienstleistungsbetrieben unterschieden:

- Angefangene Arbeiten von Industriebetrieben werden unter den Vorräten als Halb- und Fertigfabrikate zu den Herstellkosten bilanziert, der Warendrittel wird folglich steuerlich akzeptiert.
- Bei den angefangenen Arbeiten von Bauunternehmungen und Dienstleistungsbetrieben geht die Steuerverwaltung davon aus, dass kein Lagerhaltungsrisiko besteht. Daher wird kein Warendrittel gewährt. Bei Bauunternehmungen sind die angefangenen Arbeiten zu Herstellkosten zu aktivieren, bei Dienstleistungsgesellschaften wird in der Praxis das aufgelaufene Zeithonorar (aufgelaufene Stunden multipliziert mit den verrechenbaren Stundensätzen) vermindert um einen Einschlag von 40% für Verwaltungsgemeinkosten als bilanzierungspflichtige Herstellkosten betrachtet.

Vorbehalten bleibt im Einzelfall jedoch immer der konkrete Nachweis eines höheren Risikos durch das Unternehmen.

Haben Sie Fragen zur Bewertung von Positionen in Ihrer Jahresrechnung? Gerne beraten wir Sie in Ihrem Anliegen.

Gregor Metz

Mandatsleiter

Dipl. Wirtschaftsprüfer / Betriebsökonom FH Hochschule Luzern

gregor.metz@cordis-audit.ch
Tel. 041 360 17 29

Auszug aus dem Luzerner Steuerbuch:

Beispiel

Gesamter Debitorenbestand: CHF 1'160'000.-. Eine Forderung von CHF 250'000.- ist wahrscheinlich nur zu 50% einbringlich.

Das Delkredere ist demnach wie folgt zu ermitteln:

Position	CHF
Debitorenbestand	1’600'000.-
abzüglich Forderung mit erhöhtem Verlustrisiko	250'000.-
Forderungen mit normalem Verlustrisiko	**910'000.-**
5% Wertberichtigung auf CHF 910'000.-	45'000.-
50% Wertberichtigung auf CHF 250'000.-	125'000.-
Total Wertberichtigung	**170'000.-**

Quelle: (https://steuerbuch.lu.ch/index/band_2_weisungen_stg__unternehmenssteuerrecht_delekredere.html)

Steuern / Vorsorge / Finanzen

Im nachstehenden Artikel zeigen wir einige Neuerungen und Aktualitäten aus den Bereichen Steuern, Vorsorge und Finanzen auf.

Liegenschaftskosten

Mit Beginn des Jahres 2020 ist in Bezug auf die Liegenschaftsunterhaltskosten die neue Liegenschaftskostenverordnung anzuwenden. In der neuen Liegenschaftskostenverordnung sind u.a. die steuerlichen Abzüge im Bereich Umwelt und Energie geregelt.
Mit der neuen Liegenschaftskostenverordnung können ab der Steuerperiode 2020 Investitionen inkl. Rückbaukosten (Demontage, Abtransport, Entsorgung Bauabfall) für einen Ersatzneubau, welcher dem Umweltschutz und dem Energiesparen zu Gute kommt, vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Nicht zum Abzug zugelassen werden insbesondere Kosten für Altlastensanierungen, Geländeverschiebungen, Rodungen, Planierungsarbeiten sowie über den Rückbau hinausgehende Aushubarbeiten für einen Ersatzneubau.

Fallen die Ausgaben für die Umweltschutz- und Energiesparmassnahmen so hoch aus, dass diese in der laufenden Steuerperiode nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden können, dürfen diese Auslagen in zwei weiteren Steuerperioden in Abzug gebracht werden. Die Liegenschaftskostenverordnung gilt für die direkte Bundessteuer wie auch für die meisten Kantone. Nicht aber für den Kanton Luzern. Der Kanton Luzern hat sich für einen anderen Weg entschieden und wird Energiesparmassnahmen nicht über Steuerabzüge regeln sondern via das Energiegesetz.

Säule 3a und berufliche Vorsorge

Mit jährlichen Einzahlungen in die Säule 3a lassen sich Steuern sparen. Für 2020 sind Einzahlungen bis zu einem Höchstbetrag von CHF 6'826 für Personen, welche in der beruflichen Vorsorge versichert sind, möglich. Selbständigerwerbende, welche keiner beruflichen Vorsorge unterstellt sind, können 20% ihres Erwerbseinkommens, maximal jedoch CHF 34'128, in die Vorsorge der Säule 3a einbezahlen.
Weiter sind auch Einkäufe in die Pensionskasse steuerlich abzugsfähig. Ein mögliches Einkaufspotential ist aus dem persönlichen Vorsorgeausweis der Pensionskasse ersichtlich. Vor Einzahlung in die Pensionskasse ist der «Gesundheitszustand» der Pensionskasse zu klären.

Weitere steuerliche Abzüge

Haben Sie eine berufsbedingte Weiterbildung absolviert? Steuerlich in Abzug gebracht werden können auch berufsbedingte Weiterbildungskosten wie Kursgelder, Fahr- und Verpflegungskosten sowie mit der Weiterbildung zusammenhängende Anschaffungen.

Weitere Abzüge können nach Berücksichtigung eines steuerlichen Selbstbehaltes bei den Krankheits- und Unfallkosten vorgenommen werden. So z.B. von der Krankenkasse nicht übernommene Kosten für den Zahnarzt, für Brillen, für Hörgeräte und für ärztlich verordnete Medikamente.

Bei der Geltendmachung von steuerlichen Abzügen sind entsprechende Belege vorzuweisen.

Besteuerung von Dividendenerträgen aus massgebenden Beteiligungen

Im Mai 2019 hat das Schweizer Stimmvolk das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angenommen. Die STAF trat per 01. Januar 2020 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der STAF werden auf Stufe der direkten Bundessteuer die Dividendenerträge aus massgebenden Beteiligungen neu mit 70% anstelle von 60% besteuert. Eine massgebliche Beteiligung liegt ab einer Beteiligungsquote von mindestens 10% vor.
Auf Stufe der Kantone sind die Dividendeneinkünfte aus massgebenden Beteiligungen mit mindestens 50% zu besteuern.

Gewinne aus Lotterien und anderen Geldspielen

Gehören Sie zu den Glücklichen und haben im Jahr 2019 beim Lotto gewonnen? Mit dem neuen Geldspielgesetz (BGS) sind Lotteriegewinne bis CHF 1 Mio. ab dem Jahr 2019 steuerfrei. Diese Steuerbefreiung gilt u.a. bei Lotterien, Sportwetten, Tombolas, Spielen in Schweizer Casinos und bei Schweizer Online-Casinos. Die erzielten Gewinne sind, ob steuerbefreit oder steuerbar, in der Steuererklärung zum Marktwerkt im Zeitpunkt des Gewinnes zu deklarieren. Von den erzielten steuerbaren Gewinnen können die Einsatzkosten (teilweise) in Abzug gebracht werden.

Gerne unterstützen wir Sie bei Ihren Steuer- und Vorsorgefragen.

Roger Staub

Partner und Mitglied der Geschäftsleitung

Dipl. Steuerexperte / Dipl. Treuhandexperte

roger.staub@revimag.ch
062 748 31 71

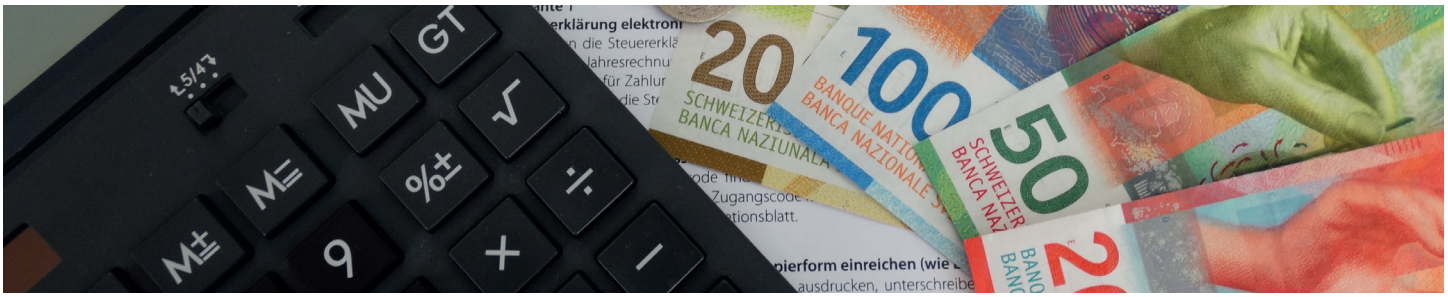

Auf der Königin der Berge

Mitte Januar ermöglichte uns Edi Gassmann (Gründer Tagmar AG) einen eindrucksvollen Tag auf der Rigi. Von Vitznau aus fuhren wir mit der Zahnradbahn gemütlich Richtung Rigi Kaltbad. Dort fassten wir unsere Ausrüstung und starteten unsere Schneeschuhwanderung unter der Leitung von Edi Gassmann. Wir geben zu, die Suche nach dem dürftigen Schnee war etwas beschwerlich und der Weg über Gras und Tannenzapfen etwas holprig. Aber dank Edis tollen Ortskenntnissen konnten wir doch noch über den ersehnten Schnee marschieren. Nach einer, zumindest für uns, strengen Wanderung durften wir ein feines Fondue im Freien geniessen. Der atemberaubende Sonnenuntergang krönte unseren Tag.
Danke Edi für diesen tollen Ausflug.